**Sitzungsvorlage Nr. V/2012/0478**

**Zuständig:** Fachbereich Jugend
**Verfasser:** Wilfried Hollekamp

STADT AHAUS
DER BÜRGERMEISTER

Ahaus, 11.01.2012

**Beratungsfolge**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Jugendhilfeausschuss** | **30.01.2012** | **TOP: 5** | **öffentlich** |

**Beratungsgegenstand**

**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)**

**Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Informationen über das neue Bundeskinderschutzgesetz zur Kenntnis.

**Sachdarstellung**

Der Bundestag stimmte am 27.10.2011 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bundeskinderschutzgesetz zu. Nach der Zustimmung des Bundesrates am 16.12.2011 ist das Gesetz am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Ziel dieses Gesetzes ist es, vor allem Kinder von Beginn an vor Vernachlässigung, Verwahrlosung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

Konkret soll das Gesetz den Schutz von Kindern in folgenden Bereichen verbessern:

- **Frühe Hilfen und Netzwerke für werdende Eltern**
  Flächendeckend sollen leicht zugängliche Hilfsangebote für Familien in den ersten Lebensjahren des Kindes eingerichtet werden. In einem Kooperationsnetzwerk arbeiten Jugendämter, Gesundheitsämter, Tageseinrichtungen, Krankenhäuser, Beratungsstellen usw. eng zusammen.
- **Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen**
  Familienhebammen sollen junge Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes begleiten. Durch ein dauerhaftes finanzielles Engagement des Bundes soll dieses Unterstützungsangebot langfristig gesichert sein.
- **Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe**
  Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ehrenamtliche vereinbaren mit den Trägern, für welche Tätigkeiten dies nötig ist.
- **Informationsweitergabe von Berufsgeheimnisträgern an das Jugendamt**
  Das Gesetz bietet eine klare Regelung, die einerseits z. B. die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht.
- **Regelung zum Hausbesuch**
  Der Hausbesuch des Jugendamtes bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung soll

zur Pflicht werden. Dies allerdings nur dann, wenn er nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

- **Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe**
  Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und –überprüfung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht.

**Finanzielle Auswirkungen**

☐ Ja ☒ Nein

**Anlagen**

keine